



Aktuelle Informationen – Stand 07.05.2020

Arbeitsschutzvorschriften für Friseursalons

Mit den zum 30. April überarbeiteten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk hat die Berufsgenossenschaft einen aktualisierten Branchenstandard als Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes vorgelegt. Gegenüber der Vorgängerversion wurden zum Beispiel folgende Änderungen vorgenommen:

- Wartebereiche und Spielecken sollten geschlossen werden (vorher: sind zu schließen).
- Klarstellung, dass die Haare des Kunden zu Beginn gewaschen werden müssen, und Begründung, warum dies so ist.
- Eine Bewirtung wird nicht empfohlen und Zeitschriften sollen nur unter Hygieneauflagen zur Verfügung gestellt werden (vorher: Bewirtung hat zu unterbleiben, Zeitschriften dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden).
- Zu den Einmalumhängen wird ausgeführt, dass es sich dabei auch um mehrfach verwendbare Umhänge handeln kann, die nach jeder Kundenbehandlung gewaschen werden.
- Die Abfrage von möglichen Covid-19-Symptomen und Kontakt zu Erkrankten bei Terminvereinbarung bzw. unangemeldetem Betreten des Salons wird ersetzt durch einen Hinweis auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Dritte.
- Für das Erfassen der Kundenkontaktdaten wird Art. 6 Abs. 1 Ziff. f) DSGVO als Rechtsgrundlage genannt. Die Aufbewahrungsfrist wurde darin gemäß der Vorgabe der BGW auf sechs Wochen verlängert.

Hautschutz- und Händehygieneplan aktualisiert

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW hat den Hautschutz- und Händehygieneplan für das Friseurhandwerk aktualisiert. Er ersetzt zurzeit den normalen Hautschutzplan. Der Plan gibt einen Überblick, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte ihre Haut desinfizieren, reinigen, schützen und pflegen sollten. Der beigefügte Plan sollte um die verwendeten Hautschutz- und Pflegeprodukte ergänzt und dann im Salon ausgehängt werden.

Entschädigungsleistung wegen Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz

Am 27. März 2020 ist das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Unter anderem wurde damit ein neuer § 56 Abs. 1a) Infektionsschutzgesetz eingeführt. Danach können Eltern eine Entschädigungsleistung bekommen, wenn sie wegen notwendiger Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle haben. Diese Konstellationen kann sich mit der Wiedereröffnung der Friseursalons für selbstständige und angestellte Friseure ergeben.

Auswirkung von Kurzarbeit auf Urlaubsansprüche

In der bisherigen Praxis werden Urlaubsansprüche während der tageweisen oder wochenweise erfolgenden Kurzarbeit an die Zahl der verbleibenden Arbeitstage angepasst. In der Regel hatten wir beim zurückliegenden Shutdown eine Arbeitsleistung null. Anders als bei Krankheit entsteht für diesen Zeitraum kein Urlaubsanspruch, weil Urlaub und Erholung möglich sind. Jedenfalls hat der EuGH das so gesehen (EuGH vom 08.11.2012 – C 229/11).

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn der Urlaub schon vor der Einführung der Kurzarbeit genehmigt wurde. In Fällen in denen der Arbeitgeber zuerst den Urlaub erteilt hat und anschließend erst durch arbeitsvertragliche Klausel Kurzarbeit im Betrieb einführt, so ist die Einführung der Kurzarbeit für diesen Arbeitnehmer unwirksam. Nur im Rahmen der besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Legitimation einer entsprechenden Betriebsvereinbarung könnte das in einem solchen Fall anders geregelt werden, bei nachträglicher Einführung von Kurzarbeit null. Dann muss der Urlaub nachgewährt werden. (So BAG vom 16.12.2009, 9 AZR 164/08).

Bezahlung von Feiertagen während Kurzarbeit

Fällt ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Wie in § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, bleibt es dabei, dass die Feiertagsvergütung vom Arbeitgeber zu zahlen ist. Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, dass die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag bei gleichzeitiger Kurzarbeit ausfällt, so zu behandeln ist, als wäre sie allein infolge des gesetzlichen Feiertages ausgefallen.